Stadt Zürich
Sozialbehörde

Stadt Zürich
Sozialbehörde
Verwaltungszentrum Werd
Werdstrasse 75 / Postfach
8036 Zürich

Tel. 044 412 70 65
Fax 044 291 09 89
www.stadt-zuerich.ch/sozialbehoerde

Organisation der Sozialbehörde der Stadt Zürich (Organisations- und Kompetenzreglement)

Beschluss der Sozialbehörde vom 08.07.10
mit Änderungen vom 5. Juni 2014

1. Grundlage

Das vorliegende Organisations- und Kompetenzreglement stützt sich auf Art. 3 lit. d der Geschäftsordnung der Sozialbehörde vom 27. April 2009.

2. Zweck

In diesem Reglement legt die Sozialbehörde ihre interne Organisation und die Aufgaben und Kompetenzen ihrer Organe fest und konkretisiert diese, soweit dies nicht bereits in der Geschäftsordnung geschehen ist.

3. Organe der Sozialbehörde

Die ständigen Organe der Sozialbehörde sind:
a) Die Sozialbehörde als Gesamtbehörde
b) Das Präsidium
c) Vizepräsidien
d) Die Geschäftsstelle
e) Die Sonderfall- und Einsprachekommission

4. Beschlussfähigkeit und Pflichten

Die Gesamtbehörde ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit ihrer Mitglieder anwesend ist. Bei Stimmengleichheit hat die Präsidentin / der Präsident den Stichentscheid.

Abstimmungen und Wahlen erfolgen auf Antrag geheim. Jedes anwesende Mitglied ist zur Stimmabgabe verpflichtet. Für den Ausstand gilt §5a des Verwaltungsrechtspflegegesetzes.

Die Mitglieder der Gesamtbehörde und ihrer Organe unterstehen der Schweigepflicht gemäss § 71 des Gemeindegesetzes.

5. Organisation, Aufgaben und Kompetenzen der Organe

a) Gesamtbehörde

Die Gesamtbehörde ist zuständig für alle sich aus der Geschäftsordnung ergebenden Geschäfte, soweit sie nicht anderen Organen übertragen sind.
Darüber hinaus befasst sie sich mit folgenden Aufgaben:
a) Wahl der 1. und 2. Vizepräsidentin / des 1. und 2. Vizepräsidenten
b) Wahl der Kommissionsmitglieder und Ersatzmitglieder

Die Gesamtbehörde tagt in der Regel alle drei Monate.

Die Mitglieder der Sozialbehörde erhalten bei Amtsantritt eine vertiefte Einführung in die Arbeit der Sozialzentren.

b) Präsidium

Die Vorsteherin / der Vorsteher des Sozialdepartements leitet von Amtes wegen die Sozialbehörde und übt die Aufsicht über die Geschäftsstelle aus. Sie / er beruft die Sitzungen der Gesamtbehörde ein und leitet diese.

Bei Abwesenheit der Präsidentin / des Präsidenten erfolgt die Stellvertretung durch die 1. Vizepräsidentin / den ersten Vizepräsidenten.

c) Vizepräsidien

Die Gesamtbehörde wählt aus ihrer Mitte für die Dauer einer Legislatur zwei Vizepräsidentinnen / Vizepräsidenten.
Die 1. Vizepräsidentin / der 1. Vizepräsident

- führt den Vorsitz der Kommission für Sonderfälle und Einsprachen
- übt die formelle Aufsicht über das Inspektorat aus
- vertritt die Präsidentin / den Präsidenten bei deren / dessen Abwesenheit

Die 2. Vizepräsidentin / der 2. Vizepräsident

- führt den Vorsitz der Kommission für Sonderfälle und Einsprachen
- übt die Verfahrensleitung im Einspracheverfahren aus
- erteilt auf Antrag der Sozialen Dienste und der Asyl-Organisation Zürich Ermittlungsaufträge an das Inspektorat

Bei Verhinderung vertreten sich die Vizepräsidentinnen bzw. Vizepräsidenten gegenseitig.

d) Geschäftsstelle

Die Departementssekretärin / der Departementssekretär des Sozialdepartements führt die Geschäftsstelle.
Sie / er bestimmt eine Stellvertretung in der Funktion als Geschäftsführerln.

e) Die Sonderfall- und Einsprachekommission (SEK)

Die Sonderfall- und Einsprachekommission entscheidet über die in der Kompetenzordnung definierten Sonderfälle und über Einsprachen gegen Verfügungen der Sozialen Dienste und der Asyl-Organisation Zürich im Sozialhilfebereich. Sie besteht aus zwei Kammern.

Mitglieder der Kommission sind sämtliche Behördenmitglieder, mit Ausnahme der Präsidentin, bzw. des Präsidenten. Die Mitglieder werden für die Dauer von vier Jahren[1)] im Turnus in eine der beiden Kammern gewählt.

Unter Leitung einer Vizepräsidentin / eines Vizepräsidenten tagen die beiden Kammern alternierend in Dreierbesetzung in wechselnder Zusammensetzung. Bei Verhinderung beider VizepräsidentInnen leitet eines der Mitglieder der jeweiligen Kammer die Sitzung. Die Kammern sind nur in Vollbesetzung beschlussfähig.[1)]

In den Entscheiden der SEK sind die Namen der am Entscheid beteiligten Kommissionsmitglieder erwähnt.

f) Rechtsgeschäfte

Die Sozialbehörde wird in juristischen Belangen von der Zentralen Verwaltung des Sozialdepartements unterstützt.

g) Vorgehen bei Uneinigkeit

Bei Uneinigkeit zwischen den VizepräsidentInnen betreffend Angelegenheiten des Inspektorats wird das Geschäft in der nächsten SEK-Sitzung diskutiert und entschieden.

Die Sozialbehörde setzt dieses Reglement mittels Entscheid vom 8. Juli 2010 per sofort in Kraft.

---

1) Fassung gemäss Beschluss der Sozialbehörde vom 5. Juni 2014, Inkraftsetzung 5. Juni 2014